Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3273**

16. Wahlperiode 08. 11. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/3070 –

Verweigerte Anpassung der Betriebsrente sowie Ausdehnung der Ein-Prozent-Anpassung auf Altfälle

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Betriebsrentenanpassung unterliegt gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) alle drei Jahre einer Prüfungspflicht durch den Arbeitgeber. Die Anpassungen müssen demnach entweder entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes (VPI) oder entsprechend der Nettolohnentwicklung der aktiv Beschäftigten im Betrieb erfolgen. Ziel ist der Werterhalt der Betriebsrente. Demnach soll sie für die Rentner stets so viel wert sein wie zu Beginn der Rente. Auf eine Erhöhung der Renten können Arbeitgeber nur dann verzichten, wenn nachweislich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens dies nicht zulässt. Nach Angaben des Bundesverbandes der Betriebsrentner e. V. (BVB) kommen aber viele Unternehmen, darunter auch viele Großkonzerne, ihrer Verpflichtung zur Rentenanpassung nicht oder nicht mehr nach.

Aufgrund der Rentenkürzungen der letzten Jahre wird die Anpassung der Betriebsrenten für Millionen von Rentnerinnen und Rentnern ein immer wichtigerer Bestandteil des Alterseinkommens. Zudem nutzen Arbeitgeber oftmals die Unkenntnis oder die falsch verstandene Solidarität der Betriebsrentnerinnen und -rentner zum ehemaligen Unternehmen aus, ihrer gesetzlichen Anpassungspflicht nicht nachzukommen. Viele Betriebsrentnerinnen und -rentner akzeptieren somit stillschweigend die zur Entwertung ihrer Renten führenden Anpassungsstrategien der Arbeitgeber. Grundsatzurteile des Bundesarbeitsgerichts werden durch Arbeitgeber ignoriert, weil sie wissen, dass die ehemaligen Betriebsangehörigen den Anpassungsbedarf schlicht nicht kennen. Hinzu kommt, dass Betriebsrentnerinnen und -rentner, die sich wehren, oftmals einvernehmliche Einzelfalllösungen angeboten bekommen, die mit einer Schweigepflicht verbunden sind, damit eine sog. Anpassungslawine verhindert werden kann. Dass es sich hierbei keineswegs um Einzelfälle handelt, belegen auch die Beiträge des ARD-Magazins „Ratgeber Recht“ vom 19. August 2006 sowie des ZDF-Magazins „Frontal 21“ vom 29. August 2006, die beide über unterlassene Betriebsrentenanpassungen berichteten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. November 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Anpassung von betrieblichen Versorgungsleistungen nach § 16 des Betriebsrentengesetzes hängt entscheidend ab

- vom Inhalt der Betriebsrentenzusage (Leistungszusage, beitragsorientierte Leistungszusage oder Beitragszusage mit Mindestleistung),
- vom Durchführungsweg (unmittelbare Versorgungszusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds),
- von der Art der Leistung (laufende Rente, Auszahlungsplan oder Kapitalleistung) sowie
- von der Finanzierung (durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer im Wege der Entgeltumwandlung).

Soweit arbeitgeberfinanzierte laufende Renten auf der Grundlage einer unmittelbaren Versorgungszusage oder einer Unterstützungskassenzusage infrage stehen, hat der Arbeitgeber alle drei Jahre zu prüfen, ob eine Anpassung ansteht, und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg der Verbraucherpreise oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum. Die Verpflichtung entfällt, wenn sich der Arbeitgeber von vornherein vertraglich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens 1 Prozent anzupassen, wobei dies nur für ab 1999 erteilte Zusagen möglich ist.

1. Ist der Bundesregierung die oben geschilderte Problematik der verweigerten Anpassung von Betriebsrenten durch Arbeitgeber bekannt?

Abgesehen von über die Rechtsprechung bekannt gewordenen Einzelfällen ist der Bundesregierung nicht bekannt, dass Arbeitgeber ihrer gesetzlichen Verpflichtung bei der Anpassung von Betriebsrenten nicht nachkommen.

2. Liegen der Bundesregierung Daten vor, aus denen hervorgeht, wie viele Unternehmen die Betriebsrenten nicht oder nur unzureichend erhöhen (wenn ja, bitte ab 1999 aufschlüsseln nach Jahr und Zahl der Unternehmen, die nicht oder nur teilweise die Betriebsrenten erhöht haben)?

   Wenn nein, wie bewertet die Bundesregierung die repräsentative Erhebung des Bundesverbandes der Betriebsrentner e. V., nach der zwei Drittel der Arbeitgeber die Betriebsrenten nicht (54 Prozent) oder nur unzureichend (12 Prozent) erhöhen?

Entsprechende Daten liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Erhebung verlässlicher Daten zu dieser Thematik erscheint auch kaum möglich. Entsprechende repräsentative Erhebungen kommen vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung dargelegten sehr differenzierten und immer auf den Einzelfall bezogenen Voraussetzungen für eine Anpassung nach § 16 des Betriebsrentengesetzes nicht in Betracht. Sie dürften regelmäßig nur das subjektive Empfinden der Betroffenen, nicht aber die tatsächliche Rechtslage widerspiegeln. Belastbare Aussagen zur Praxis der Betriebsrentenanpassung würden also eine möglichst breite Erfassung der einzelnen Betriebsrentenzusagen bzw. der entsprechenden arbeitsrechtlichen Vereinbarungen voraussetzen. Dies ist angesichts von derzeit über 17 Millionen Beschäftigten mit einer Betriebsrentenanwartschaft bzw. von ca. 10 Millionen Betriebsrentnern aber nicht praktikabel.

3. Kann die Bundesregierung die Zahlen des BVB bestätigen, nach denen die Unternehmen jährliche Rentennachzahlungen von 300 bis 1 500 Euro zu leisten hätten?

   Wenn ja, sieht die Bundesregierung in dieser Frage Handlungsbedarf und zwar welchen?

   Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Falls der Bundesregierung keine statistischen Daten über die Häufigkeit unterlassener Betriebsrentenanpassungen durch die Arbeitgeber vorliegen, sieht sie die Notwendigkeit diese in Zukunft erheben zu lassen?

   Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass trotz zweier durch den BVB bewirkter Urteile vor dem Bundesarbeitsgericht vom 21. August 2001 – 3 AZR 589/00 und 30. August 2005 – 3 AZR 395/04, welche die rechtliche Grundlage für eine werterhaltende Anpassung – Inflationsausgleich bzw. Nettolohnentwicklung – zum jeweiligen Prüfungstermin ab Rentenbeginn geschaffen haben, viele Unternehmen nach wie vor die in § 16 BetrAVG vorgeschriebenen Anpassungsregelungen ignorieren?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

6. Sieht die Bundesregierung aufgrund der offenkundigen Rechtsverstöße vieler Unternehmen durch unterlassene Betriebsrentenanpassungen Handlungsbedarf, um die Ansprüche der Betriebsrentnerinnen und -rentner besser zu schützen?

   Wenn ja, welchen?

   Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, die Betriebsrenten, wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, einer vom Gesetzgeber festgelegten jährlichen Anpassungsregelung zu unterwerfen?

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, unterliegt die Betriebsrentenzusage im Rahmen des Arbeitsrechts der Gestaltungsfreiheit der Vertragsparteien. Wenn nicht anderes vereinbart wird, muss eine Betriebsrentenanpassung darüber hinaus immer auch an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des konkreten Arbeitgebers geknüpft bleiben. Vor diesem Hintergrund kommt nach Auffassung der Bundesregierung eine allgemeine jährliche Betriebsrentenerhöhung nicht in Betracht. Sie würde lediglich dazu führen, dass entsprechende Zusagen künftig nicht mehr gegeben würden.

8. Welche Gründe führt die Bundesregierung an, warum sie, wie bei der Gesetzesänderung des Betriebsrentengesetzes 1999 ursprünglich geplant, bisher die Ein-Prozent-Regelung nicht auf Altfälle ausgedehnt hat?

Ziel der 1999 eingeführten „Ein-Prozent-Anpassung“ war es einerseits, dem Arbeitgeber wegen der nach Rentenbeginn zu leistenden Anpassungsbeträge Kalkulationssicherheit zu geben. Die Anpassungsbeträge sind unabhängig von der jeweiligen Ertragslage des Unternehmens zu leisten, so dass andererseits auch die Betriebsrentner eine größere Planungssicherheit darüber gewinnen, wie sich ihre Betriebsrente entwickeln wird.

Der Ausdehnung dieser Regelung auch auf die Altfälle stehen finanz- und haushaltspolitische Überlegungen entgegen. Durch die „Ein-Prozent-Anpassung“ würden sich die vom Arbeitgeber passivierten gewinnmindernden Pensionsrückstellungen erhöhen. Schätzungen gehen davon aus, dass in den nächsten fünf Jahren mit jährlichen Steuerausfällen in Höhe von ca. 500 Mio. Euro zu rechnen wäre. Im Übrigen wäre die Einbeziehung der Altfälle wegen der Frage einer unzulässigen Rückwirkung auch verfassungsrechtlich problematisch.

Besonders vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage beabsichtigt die Bundesregierung derzeit nicht, eine Initiative zur Einführung der „Ein-Prozent-Anpassung“ auch für Altfälle zu ergreifen.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode die Ein-Prozent-Anpassung auch auf Altfälle auszudehnen?

   Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 8.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333